

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich  
“Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des  
Landkreises Nordwestmecklenburg“**

**(beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises  
Nordwestmecklenburg  
am 14.06.2021)**

**§ 1  
Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch in der jeweils gültigen Fassung (SGB XII). <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere Angebote auf dem Gebiet der niedrigschwelligen Beratung und Betreuung. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und soweit zutreffend, der Regelungen des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Soweit auch Landesfördermittel durch den Landkreis ausgezahlt werden, sind die Regelungen der Zuweisungsvereinbarungen des Landes inklusive ihrer Anlagen ebenfalls zu beachten. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatz 1 können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

<sup>2</sup>Einzelne Selbsthilfegruppen werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) gefördert. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Selbsthilfegruppen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung erhalten haben.

(3) <sup>1</sup>Projekte im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

- Beratungsstellen im Sinne des WoftG M-V,
- die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und –vereine,
- Angebote aktiver Lebenshilfe für behinderte und/oder sozialbenachteiligte Menschen,
- Begegnungs- und Beratungsstellen für Senioren,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Beratungsstellen für Familien, Schwangere und Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie deren Angehörigen,
- weitere Projekte für bedürftige Menschen im Sinne des SGB XII.

<sup>2</sup>Der Projektbeginn soll in der Regel am 01.01. eines Jahres erfolgen. <sup>3</sup>Ein abweichender Projektbeginn ist zulässig, soweit andere Fördermittelgeber einen abweichenden Finanzierungszeitraum festlegen. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt auf Antragstellung beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales und nach Beteiligung der zuständigen Gremien. <sup>2</sup>Eine Förderung für einen vergangenen oder laufenden Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf eine zukünftige Förderung. <sup>3</sup>Vielmehr ist auf eine bedarfsorientierte Beratungsstruktur und die vorhandenen Haushaltsmittel abzustellen.

## **§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässig ist, das Projekt im Kreisgebiet durchgeführt wird oder nachweislich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Dies ist bei Antragstellung konkret nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und auch keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten kann. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang sollen überwiegend Projekte gefördert werden, welche durch Dritte (beispielsweise durch Förderprojekte des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden.

(3) Eine Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers voraus.

(4) <sup>1</sup>Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. <sup>2</sup>Dazu ist ein verbindlicher Finanzierungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 einzureichen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines bei Dritten eingereichten Finanzierungsplanes ausreichend, soweit dieser die in Anlage 1 benötigten Angaben enthält.

## **§ 3 Art, Dauer, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(2) <sup>1</sup>Die Förderdauer kann bis zu drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, betragen. <sup>2</sup>Für die mehrjährigen Förderungsperioden erfolgt seitens des Landkreises ein Förderaufruf unter Benennung einer Frist zur Antragstellung. <sup>3</sup>Die Finanzierung muss für die gesamte beantragte Dauer sichergestellt sein. <sup>4</sup>Bei mehrjähriger Förderung und Abhängigkeit von anderen Fördermittelgebern ist ein entsprechender Nachweis über die Kofinanzierung beizubringen.

(3) <sup>1</sup>Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und angemessen sind. <sup>2</sup>Die Bemessungsgrundlage bilden dabei diejenigen Aufwendungen, welche nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sind. <sup>3</sup>Verwaltungskosten sind projektbezogen und detailliert darzustellen. <sup>4</sup>Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Gefördert werden, unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3, Personal- und Sachausgaben, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben). <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere:

1. im Rahmen der Personalausgaben:

- a. für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b. für frei- und nebenberuflich Beschäftigte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte,
- c. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beschäftigte

2. im Rahmen der Sachausgaben:

- a. tatsächlich anfallende oder angemessene kalkulatorische Mietkosten der projektbezogenen Nutzung; sofern kalkulatorische Kosten geltend gemacht werden sollen, muss die Kalkulationsgrundlage mit Antragstellung dargelegt werden,
- b. die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten unter Maßgabe der projektbezogenen Nutzung,
- c. Ausstattungs- und Ersatzbeschaffungskosten,
- d. Leasingkosten,
- e. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Büroausgaben),
- f. Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung oder der tatsächlich angefallenen Kosten,
- g. Kosten für notwendige und fachliche Fortbildungen sowie Kosten für eine erforderliche Supervision,
- h. sonstige projektbezogene Sachausgaben, die unabweisbar sind (beispielsweise notwendige Mitglieds- oder Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Steuerberater, Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Fachliteratur, o. ä.)

<sup>3</sup>Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

1. Investitionskosten, welche zu einer Verbesserung des Gebäudes führen,
2. Abschreibungen auf Inventar, soweit bereits eine Finanzierung seitens des Landkreises oder Dritter erfolgte,
3. Finanzierungskosten (Schuldzinsen),
4. Kautionen,
5. Ausgaben für die Vereinsarbeit,
6. Blumen, Präsente, Feiern ohne Projektbezug.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. <sup>2</sup>Die Anträge sollen mindestens sechs Monate vor Projektbeginn, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres für eine Förderung beginnend im Folgejahr eingereicht werden. <sup>3</sup>Bei einer Antragstellung nach einem erfolgten Förderaufruf des Landkreises, richten sich die Fristen nach den Angaben im Förderaufruf. <sup>4</sup>Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung des Projektes, einen Finanzierungsplan (siehe dazu § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3) und, soweit vorhanden, Nachweise für Verbindlichkeiten (beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Versicherungspolizen oder ähnliches) enthalten. <sup>5</sup>Sind diese Nachweise bereits in einem vorherigen Projekt erbracht worden und haben sich nicht verändert, kann auf die erneute Einreichung verzichtet werden. <sup>6</sup>Bei hauptamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sind Personalausgabebögen gemäß Anlage 2 einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltung arbeitet anhand der eingereichten Anträge einen Vergabevorschlag aus. <sup>2</sup>Dieser ist den zuständigen Gremien vorzulegen. <sup>3</sup>Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit. <sup>4</sup>Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Werden die Fördermittel für ein Projekt freigegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid regelt die Art, Dauer, Höhe und den Umfang der Zuwendungen sowie den Zweck der Förderung und kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>3</sup>Können keine Fördermittel für ein Projekt freigegeben werden, wird der Antragsteller darüber informiert.

(4) <sup>1</sup>Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. <sup>2</sup>Diese Frist kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes schriftlich, mittels als Anlage 3 beigefügtem Vordruck, verzichtet wird. <sup>3</sup>Dieser wird dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich beigefügt.

(5) <sup>1</sup>Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt quartalsweise nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. <sup>2</sup>Zur Verfahrensvereinfachung können, abweichend von Satz 1, Fördermittel bis zu 1.000,00 EUR jährlich in einer Summe abgerufen werden. <sup>3</sup>Zur Anforderung der Fördermittel ist der in Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen. <sup>4</sup>Dieser wird dem Bewilligungsbescheid ebenfalls

beigefügt.

(6) <sup>1</sup>Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Landkreis nachzuweisen. <sup>2</sup>Dazu ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen. <sup>3</sup>Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, einen kurzen Sachbericht und gegebenenfalls einen statistischen Nachweis der geführten Beratungen. <sup>4</sup>Für den zahlenmäßigen und den statistischen Bericht ist die Anlage 5 zu nutzen. <sup>5</sup>Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Förderjahr zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein zahlenmäßiger Zwischenbericht nach Vorgabe der Anlage 6 zu erstellen. <sup>6</sup>Dieser enthält Angaben über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls eine statistische Erhebung zu den geführten Beratungen. <sup>7</sup>Die Belege sind nur nach Aufforderung durch den Landkreis dem Verwendungsnachweis beizufügen und insgesamt zehn Jahre nach Beendigung der bewilligten Projektlaufzeit aufzubewahren.

(7) Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wird der Zuwendungsempfänger über das Prüfergebnis informiert.

## **§ 5**

### **Widerruf, Rücknahme und Erstattung**

(1) Der Widerruf und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie die Erstattungsansprüche des Zuwendungsgebers richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungen sind insbesondere, ganz oder teilweise, zu erstatten, wenn

- a. bekannt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den festgelegten Förderzweck genutzt wurde,
- c. die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes den gewährten Festbetrag unterschreiten,
- d. die Liquidität des Zuwendungsempfängers nachweisbar gefährdet ist,
- e. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt oder eingehalten wurden und/oder
- f. der Mitteilungspflicht nach § 6 nicht nachgekommen wurde.

## **§ 6**

### **Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich über Änderungen am Projekt und dessen Finanzierungsplan unterrichten. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, wenn

- a. Mehr- oder Minderausgaben eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- b. Mehr- oder Mindereinnahmen eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- c. die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes verbraucht werden kann,
- d. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet worden ist,
- e. der Verwendungszweck weggefallen ist oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände eintreten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreisausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeit tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen des Landkreises Nordwestmecklenburg" außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Personalausgabebogen
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4 - Mittelanforderung
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis – zahlenmäßiger und statistischer Bericht
- Anlage 6 - Zwischenbericht – zahlenmäßiger und statistischer Bericht